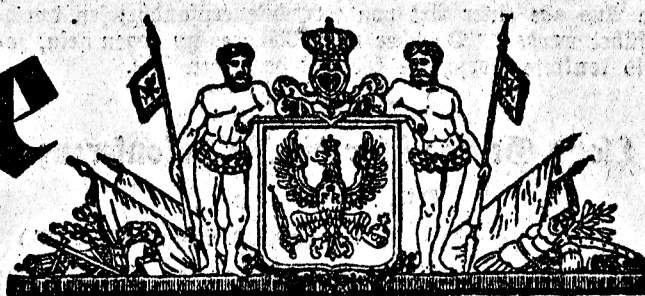


Vossische



Zeitung

Begeleitet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zweifach; Sonntags mit der illustrierten Beilage „Zeitbilder“. Sonstige Beilagen: Finanz- und Handelsblatt, Kurszettel der Berliner Börse, Grundstück und Hypothek, Umschau in Technik und Wirtschaft, Literarische Umschau, Hochschulblätter, Sport-Beilage, Für Reise und Wanderung.

Bezug: In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten täglich frei ins Haus und durch die Post monatlich 15 Mark. Anzeigen: Zelle 3 Mark und 66²/₁₀₀ Teuerungszuschlag. Familienanzeigen 3 Mark netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Annahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelst.): Jul. Elbau. Berlin. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech. Zentrale Ullstein. Moritzplatz 11800 bis 11852. Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus Berlin. Postscheckkonto Berlin 860.

Kapitalisierte Steuern.

von Dr. Erwin Steinher.

Die Steuerkapitalisierung soll zunächst bei der Körperschaftsteuer beginnen, — in der Sphäre also, in der infolge der Verpapiertung der Besitz- und Ertragsrechte auch die „Beteiligung“ technisch am leichtesten durchzuführen wäre. In der Tat laufen ja, wie bereits in dem Aufsatz über die „Goldwerte“ (Morgenausgabe der „Vossischen Zeitung“ vom 17. August) auseinandergesetzt wurde, Beteiligung und Steuerkapitalisierung wirtschaftlich und finanziell auf das gleiche hinaus.

Die Körperschaftsteuer soll in Zukunft bekanntlich nicht bloß den ausgeschütteten, sondern den gesamten erworbenen Reingewinn erfassen. Das ist steuerpolitisch richtig und notwendig. Denn einmal dürfen die fiskalischen Einnahmen nicht durch jede, vielleicht übertriebene Thesaurierungsneigung irgendeiner Gesellschaftsverwaltung verkürzt werden; außerdem aber ist es, wie die Dinge liegen, unermesslich, den steuerlichen Anteilanspruch des Staates vor der Kapitalneubildung zu befriedigen. Angenommen also, der Reingewinn einer Gesellschaft wäre 100 (Tausende, Zehntausende oder Millionen; es kommt ja nur auf die Verhältniszahlen an) und der Steuerfuß 30 Prozent, so muß der Staat 30 erhalten, auch wenn die Gesellschaft von den verbleibenden 70 nur 35 an ihre Aktionäre ausschüttet. Theoretisch könnte man nun auf den Gedanken kommen, diese ganze Körperschaftsteuer von 30 zu „kapitalisieren“, das heißt, das Recht auf einen kapitalisierten Ertragsanteil zu veräußern oder zu verpfänden, der im vorliegenden Falle nur wenig kleiner ist als die Gesamtdividende des Aktienbesitzes.

Indes beschränkt sich das Genußscheinprojekt, das jetzt im Gange ist, auf eine Teilkapitalisierung. Technisch läßt sich eine solche Operation in folgender Weise durchführen: Die Gesellschaft, von der der Einfachheit halber angenommen wird, daß sie nur eine einzige Kategorie von Stammaktien ausgegeben hat, wird gezwungen, dem Staat unentgeltlich Genußscheine im Nominalbetrag von 20 Prozent ihres Aktienkapitals abzutreten, die die gleichen Dividendenrechte besitzen wie die Aktien. Sie muß jetzt also praktisch sechs Fünftel ihres Aktienkapitals verzinsen, erhält den Dividendenbetrag für das sechste Fünftel aber auf ihre Körperschaftsteuer angerechnet. Gehen wir wieder von dem vorhin erwähnten Zahlenbeispiel aus, so wird die Gesellschaft ihre Gesamtauszahlung von 35 auf 42 erhöhen; davon entfallen 7 auf die neuen Genußscheine. Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich von 30 auf 23; der freie Rest ist wieder (100 - 42 - 23) 35. Aktiendividenden und Dividende sind also unverändert geblieben; die einzige Neuerung besteht darin, daß ein Teil der Körperschaftsteuer — in unserem Beispiel noch nicht ein Viertel — zum Zweck der Kapitalisierung abgezweigt worden ist.

Diese Teilkapitalisierung hat der Vollkapitalisierung gegenüber zwei entscheidende Vorzüge: einmal den, daß sie die Verbilligung künftiger Staatseinnahmen, für die die Steuerkapitalisierung ebenso wie die Erfassung der Goldwerte nur ein anderer Ausdruck ist, einschränkt; zum zweiten den, daß sie diese Verbilligung wahrnehmlich unter etwas günstigeren Bedingungen ermöglicht. Geht der Staat mit der Kapitalisierung bis an die Grenze seines eigenen Steueranspruchs, so gibt er nicht bloß die ganze künftigen Einnahmen weg, sondern er schafft auch ein Ertragsrecht von äußerst unsicherem Wert. Stellt in unserem Beispiel der Reingewinn auf 70, so fällt die Körperschaftsteuer von 30 auf 21 — also fast um ein Drittel. Es ist aber sehr wohl möglich, daß die Ausschüttung nur auf 30 zurückgeht — 30 für die Aktionäre, 6 für die Genußscheine. Dann bleibt noch immer ein freier Rest von 19. Die Genußscheinhaber haben nicht ein Drittel, sondern nur ein Siebentel ihres Ertrages eingeblüht. Kapitalisierte Anweisungen auf die ganze Körperschaftsteuer, das heißt auf hohe Quoten des gesamten Reingewinns, wären — wenn überhaupt — nur mit riesigen Risikorabatten verkäuflich. Dividendengenußscheine wären im ganzen verunmöglich, wenn das Angebot nicht zu sehr gehäuft und zusammengebrängt wird, mit geringem Abzug zu verwerten. Ueberdies hat bei ihnen der Staat die Möglichkeit, gestützt auf die Körperschaftsteuererträge, die ihm verbleiben, eine gewisse Risikogarantie zu übernehmen und in bestimmten Grenzen einen Verlustausgleich durchzuführen. In unserem schematischen Beispiel könnte der Fiskus von der Körperschaftsteuer von 15, die ihm zufällt (21 minus 6), 1 nehmen, um die Genußscheindividenden auf 7 zu ergänzen. Mit der Fügung solcher Ausgleichs Wünste er bessere Verkauflichkeit und höhere Preise der Genußscheine sichern.

Die Genußscheine großer, angesehener, durch ihre Leistungs- und Ertragsfähigkeit bekannter Gesellschaften wird man natürlich am zweckmäßigsten unmittelbar auf den Markt bringen; ihr Wert könnte durch die Vermischung mit Anteilsrechten an Unternehmungen von geringerer Bedeutung und Sicherheit nur leiden. Dagegen wird man die Masse der Genußscheine oder Ertragsanteile der Kleineren, der

Völkerbund-Entscheidung erst im Oktober?

Der Rat zum 29. August einberufen.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

Paris, 18. August.

Vorschafter Ipsi, der gegenwärtige Präsident des Völkerbundes, hat diesen zu einer außerordentlichen Sitzung zum 29. August nach Genf einberufen, um einen Beschluß über den Bericht des Vorsitzenden des Obersten Rates betr. die Grenzfestsetzung in Oberschlesien zu fassen.

Der „Temps“ führt in seinem Leitartikel aus, daß diese Sitzung voraussichtlich nur einen Tag dauern wird. Sie soll lediglich dazu dienen, das Verfahren festzusetzen und einen Berichterstatter zu ernennen. Natürlich würden alle Dokumente und Zeugnisse, die dazu nötig seien, gesammelt werden. Der Berichterstatter werde dann seine Arbeiten während der im September stattfindenden Tagung des Völkerbundes fortsetzen, so daß die Angelegenheit voraussichtlich erst Ende September wieder vor den Rat gebracht werden könne, der alsdann seinen endgültigen Beschluß fassen dürfte, so daß die Lösung wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Oktober zu erwarten sei, falls der Völkerbundrat nicht etwa beschließen sollte, die Angelegenheit nochmals vor ein Schiedsgericht zu bringen. Der „Temps“ betont, daß der Rat völlig freie Hand hat, sein Verfahren festzusetzen.

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich der Rat gegen die gestern in der „Voss. Stg.“ wiedergegebene Erklärung Briand's, Deutschland habe das Recht, die Hand auf das ganze Abstimmungsgebiet zu legen, wenn die Verbündeten ihre Aufgabe der Grenzfestsetzung nicht zu erfüllen vermöchten. Der „Temps“ erklärt, welche juristischen Betrachtungen Herr Briand dabei im Auge gehabt haben möge, so seien seine Theorien doch falsch und gefährlich. Sie seien falsch, weil der Friedensvertrag den Verbündeten keine bestimmte Frist für ihre Entscheidung vorschreibe, und weil es weder Deutschland noch selbst einer Majorität der Verbündeten zuliebe, eine solche festzusetzen oder zu entscheiden, daß die Unstimmigkeiten zwischen den Verbündeten ewig dauern würden. Sie seien gefährlich, weil sie die Deutschen ermutigen könnten, zu drohen oder sogar einen Gewaltstreich zu versuchen.

In seinen weiteren Ausführungen kritisiert das Blatt nochmals die Rede Lloyd Georges und kommt zu dem Schluß, daß es für die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa nicht nur nötig sei, daß Frankreich gerecht, gemäßigt und friedliebend sei, sondern daß Deutschland vor allen Dingen nicht bei jeder Gelegenheit bei der Frage der Sanktionen ebenfugot wie der obereschlesischen Frage wie bei der der Kontrollkommissionen sagen könne: „England ist mit uns.“

Das „Journal des Débats“ teilt in einem Privattelegramm aus Genf mit, daß der Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond, nach Paris gereist ist, um sich zur Verfügung der drei oder vier Mitglieder des Völkerbundes zu stellen, die sich in Paris aufhalten. Im Gegensatz zu der im „Temps“ aus-

gedrückten Meinung, ist der Korrespondent des „Journal des Débats“ der Ansicht, daß der Völkerbundrat sich nicht mehr trennen werde, und die obereschlesische Frage gleich im Anschluß an die Angelegenheiten behandeln werde, die für die zum 1. September bestimmte Sitzung vorgesehen waren. Die wichtigste von diesen auf der Tagesordnung stehenden Fragen ist die Grenzfestsetzung in Oberschlesien, das sich, wie bekannt, mit einer diesbezüglichen Bitte an den Völkerbund gewandt hat.

Nach Mallard und Barrès hat nun auch der Abgeordnete Peyrou eine Interpellation über die Verweisung der obereschlesischen Frage an den Rat des Völkerbundes angekündigt, mit der Bemerkung, daß diese Verweisung so gut wie sicher die englische These begünstige, und zwar zum Schaden von Frankreich und Polen. Sie beschwöre das Gespenst der roten Gefahr für Frankreich sicher herauf.

Nach einer Savas-Meldung aus Brüssel ist der französische Wiederaufbauminiſter Loucheur dort eingetroffen und hatte eine lange Besprechung mit dem Finanzminister Thuais über die Arbeiten des Obersten Rates.

Der Aufruf der polnischen Parteien.

Drahtmeldung.

Kattowitz, 18. August. (B. Z. S.)

Der Aufruf, den die polnischen Parteien und Gewerkschaften auf Grund der in einer gemeinsamen Sitzung der polnischen und deutschen Vertreter getroffenen Abmachungen heute erlassen haben und der im Wortlaut dem deutschen Aufruf gleicht, ist unterzeichnet von dem Obersten Volksrat für Oberschlesien, gezeichnet Josef Rymer, sowie den Vorsitzenden der Nationalen Arbeiterpartei, der polnischen sozialen Partei, der Christlichen Volksvereinigung, der polnischen Volkspartei für Schlesien, der Oberschlesischen Volkspartei, der polnischen Berufsvereinerung, dem polnischen Zentralverband der Gewerkschaften und dem Verband der schlesischen landwirtschaftlichen Vereine.

Freigabe der letzten Internierten.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

we Breslau, 18. August.

Ungefähr 280 von den Insurgenten zurückgehaltene Oberschlesier befinden sich noch in Lagern jenseits der Grenze. Durch Vermittlung der J. R. und hervorragender polnischer Führer sollen die Internierten in den nächsten Tagen freigegeben werden. Ein Transport von etwa 50 Mann passierte am Donnerstag nachmittag die Grenze bei Myslowitz. Es handelt sich in der Hauptsache um Personen, die im deutschen Sinne politisch tätig waren.

Wie aus Oppeln berichtet wird, haben die Mitglieder der J. R. an den Obersten Rat die Bitte gerichtet, die Ergebnisse der Konferenz über die obereschlesische Frage auf keinen Fall zu veröffentlichen, da bei einer Rückkehrhaltung der Vorschläge, Projekte und Uebereinkünfte nur Unruhen zwischen Polen und Deutschen zu erwarten seien. Der Vorschlag wurde von allen Mitgliedern der J. R. einstimmig gefaßt.

Börse fremden, tatsächlich, trotz der Gesellschaftsform, ganz oder halb privaten Unternehmungen nur als Unterlage für die Ausgabe von neuen Papieren — die offiziellen Anordnungen sprachen von „Generalpapieren“ — benutzen können. Durch diese Vereinigung vollzieht sich der Verlustausgleich, von dem vorhin die Rede war, bis zu einem gewissen Grade von selbst. Ob und wie weit der Staat ihn noch durch besondere Vorkehrungen — garantierte Mindestdividenden, Auslösung zu bestimmtem Kurse — ergänzen will und soll, ist eine Frage der Emissionspolitik.

Die Emissionsausichten solcher Papiere brauchen, wie gesagt, nicht besonders ungünstig zu sein, wenn das Angebot sehr vorsichtig dosiert wird. Das Reichswirtschaftsministerium scheint in dieser Beziehung keine sonderlichen Beforgnisse zu hegen; es rechnet mit den Hamstergeldern und mit den in der Tat enormen freien Mitteln des Geldmarkts. Ob sich die Hamstergelder, vor allem die länderlichen, durch neue Papiere, die schließlich kaum steuerfrei sein dürften, in beträchtlichem Umfange hervorlocken lassen, ist zweifelhaft. Die freien Mittel des Geldmarkts sind und werden zu einem erheblichen Teile — direkt und auf dem Wege über die Bankposten — in Schatzwechseln des Reiches angelegt. Gelingt es, die Schatzwechsel durch die neuen Genußscheine mehr oder minder zu verdrängen, so wäre das eine an sich sehr erfreuliche Konsolidierung unserer schwebenden Schuld, — wenn der Staat für die Genußscheine Schatzwechsel eintauschen und die

letzteren vernichten könnte. Das kann er aber leider nicht, weil er den Erlös der Genußscheine eingetandenermaßen für innere und äußere Budgetzwecke — für die Bezahlung von Beamtengehältern oder von Sachleistungen der Reparation — braucht. Er muß also für die zurückströmenden Schatzscheine neue Banknoten drucken. Auf diesen Zusammenhang, der immerhin nicht unwesentlich ist, sei nur beiläufig hingewiesen.

Wird die Emission im Auslande versucht (und von der Entente gestattet), so werden die Bedingungen wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf die bevorstehende Konkurrenz der Wiedergutmachungs-Goldobligationen, die ein Vorrecht auf alle deutschen Steuern und Staatseinkünfte besitzen, sehr ungünstig sein. Der offensichtliche Vorteil der Begebung im Auslande ist der Verkaufserlös in fremder Wärluta, also in unmittelbarer für die Reparation verwendbaren Zahlungsmitteln. Der entscheidende Nachteil ist die dauernde Belastung unserer Zahlungsbilanz mit Zins- und Tilgungsüberweisungen neben den laufenden Reparationsleistungen. Auch brauchen werden wohl die meisten daran zweifeln, daß wir beide tragen können.

Die Verpflichtung, die sich für die Gesellschaften aus der Auslieferung der Genußscheine ergibt — Zahlung eines auf die Steuer zu verrechnenden Ertragsanteils —, soll, wie offiziell bekannt geworden ist, grundsätzlich ablösbar sein. Die Ablösung kann wirtschaftlich zweierlei bedeuten: Vorauszahlung von Abgaben oder Ersatz einer schwankenden